



Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten „Kindergartenburg“ und „Wichtelhäuschen“ der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art . 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in ihrer Sitzung am 10. September 2012 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten „Kindergartenburg“ und „Wichtelhäuschen“ beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertagesstätte wird von der Stadt Eltville am Rhein als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindertagesgesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern, deren Personensorgeberechtigten in der Stadt Eltville am Rhein ihren ersten Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts), vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen. Hinsichtlich der Betreuung unter drei Jahren haben Kinder

Vorrang, deren Personensorgeberechtigte nachweisen, dass sie berufstätig sind. Der Nachweis muss gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers spätestens drei Monate nach Aufnahme des Kindes erbracht werden. Darüber hinaus finden die Aufnahmekriterien für die Krippenplätze (Anlage 1) Anwendung.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in der Wunscheinrichtung besteht nicht.
- (3) Entscheidungsgrundlagen für die Aufnahme sind das Alter des Kindes und der Zeitpunkt der Anmeldung. Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, können bevorzugt aufgenommen werden.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Bei Kindern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstituts für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- (6) Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen. Die Probezeit beträgt drei Monate. Diese Probezeit dient vor allem zur Beurteilung der Kindertauglichkeit der Kinder durch das Personal der Kindertagesstätte. Die Probezeit kann im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten verlängert werden.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) In Abhängigkeit von den räumlichen und personellen Rahmenbedingungen, sowie den Bedürfnissen und Interessen der Personensorgeberechtigten, bestehen in den einzelnen Einrichtungen unterschiedliche Betreuungsangebote. Diese enthalten eine Regelbetreuung bis 13.00 Uhr und die individuelle Ganztagsbetreuung mit Mittagessen. Das Betreuungsangebot wird in den Einrichtungen bekanntgegeben.
- (2) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann die Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen werden.
Außerdem bleibt die Kindertagesstätte
 - zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - an insgesamt bis zu 10 Arbeitstagen in den hessischen Schulferien (Pädagogische Tage, Studientage, Brückentage, Rosenmontag),
 - sowie bei Betriebsveranstaltungen der Stadtverwaltung geschlossen.

In Härtefällen besteht die Möglichkeit einer Notbetreuung während der Sommerferien in einer anderen städtischen Einrichtung (gilt nur für Kindergarten-, nicht für Krippenkinder).

- (4) Bekanntgaben erfolgen durch rechtzeitigen Aushang in der Kindertagesstätte.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als 10 Tage ist, beim ersten Betreuungstag nachzuweisen ist. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte. Die Leitung hat das Datum der Anmeldung zu vermerken.
- (3) Mit der verbindlichen Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind zu waschen sowie reinlich und zweckmäßig zu kleiden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie zum Ende der Betreuungszeit beim Personal der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Werden Kinder trotz entsprechender Aufforderung durch das Personal der Kindertagesstätte wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt, können die Kinder für begrenzte Zeit vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen bzw. ergänzt werden.

- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. Bei vermehrtem Auftreten der selben Krankheit kann die Leitung der Kindertagesstätte ein ärztliches Attest anfordern.
Kranke Kinder sind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (6) Das Fernbleiben des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Personensorgeberechtigten der Kinder bei angemeldetem Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 4 Abs. 1 und 2 des Hessischen Kindergartengesetzes wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlungen und Elternbeirat bestimmt (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes).

§ 9

Versicherungen

- (1) Die Stadtverwaltung versichert auf ihre Kosten alle durch die Kinder verursachten Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Gebühren werden jährlich überprüft und ggf. angepasst. Sie richten sich nach dem Gebührenverzeichnis, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist (Anlage 2).

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Betreuungsmonats möglich; sie sind 1 Monat vorher der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren drei Mal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach vorheriger Mahnung das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabenge-

setz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDStG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

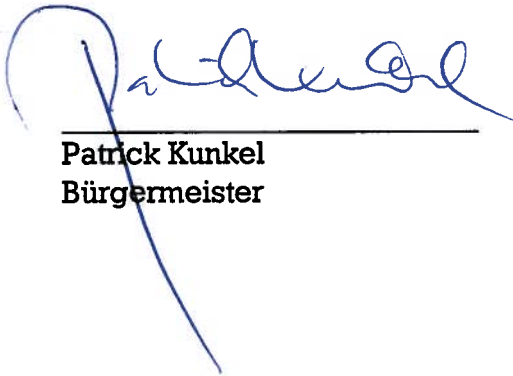
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDStG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

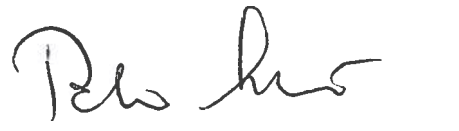
Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.

Eltville am Rhein, den 14. September 2012

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein



Patrick Kunkel
Bürgermeister



Peter Scheu
Erster Stadtrat